

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger
im Flächenland Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 23. 11. 2017 — 40-3651/0600 —

— VORIS 93300 —

Bezug: Erl. v. 14. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1663)
— VORIS 93300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 7. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die als Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster agieren, sowie Gebietskörperschaften, die als Mitglieder landesweiter Logistiknetzwerke/-cluster satzungsgemäß eine herausgehobene Rolle spielen.“
 - b) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“
2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 GVZ betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewandt werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“
 - b) Es wird der folgende neue fünfte Spiegelstrich eingefügt:

„— Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Binnenhäfen betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 c AGVO (Beihilfen für Binnenhäfen). Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewandt werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

3. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Eine Förderung der Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist nur zulässig, wenn die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 5 000 EUR nicht unterschreitet und 100 000 EUR nicht überschreitet.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1549

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Jagd in Naturschutzgebieten

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20. 11. 2017
— 404/406-22220-21 —**

— VORIS 79200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 7. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 662)
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Jagd in Schutzgebieten“.
2. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ die Worte „oder Landschaftsschutzgebiet“ eingefügt.
3. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch das Wort „Schutzgebiet“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG, in Landschaftsschutzgebieten § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG.“
4. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Naturschutzgebietsverordnung“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Für die Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt Satz 2 entsprechend.“
5. Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prädatoren“ ein Komma und das Wort „Nutria“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prädatorenbejagung“ wird durch die Worte „Prädatoren- und Nutriabejagung“ ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz „(z. B. Fischotter, Europäischer Nerz)“ wird durch den Klammerzusatz „(z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz)“ ersetzt.
6. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1549